



Regierungsrat

Luzern, 20. Oktober 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 308

Nummer: P 308
Eröffnet: 22.06.2020 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 20.10.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1173

Postulat Bucher Noëlle und Mit. über Polizistinnen und Polizisten mit Niederlassungsbewilligung C

Die Polizei nimmt hoheitliche Aufgaben im Rahmen des Gewaltmonopols des Staats wahr und ist dabei zusammen mit der Judikative und den Strafverfolgungsbehörden für die Durchsetzung der Rechtsordnung unseres Staates zuständig. Wer für die Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Rechtsordnung verantwortlich ist, soll ebenfalls Träger oder Trägerin aller dieser Rechte und Pflichten aus dem Schweizer Bürgerrecht sein. Gleiches gilt im Übrigen auch für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und -anwälte.

In der [Verordnung über die Luzerner Polizei](#) (SRL Nr. 351) sind die Aufnahmebedingungen ins Polizeikorps sowie die Rekrutierung von Polizeianwärterinnen und -anwärtern in den §§ 4 und 5 geregelt. Gemäss dieser Verordnung ist das Schweizer Bürgerrecht eine der Voraussetzungen für die Rekrutierung und die Aufnahme ins Korps. Diese Bestimmung basiert auf § 7 Abs. 2 des [Personalgesetzes](#) (PG; SRL Nr. 51), wonach «für die Ausübung hoheitlicher Funktionen in der Regel das Schweizer Bürgerrecht erforderlich» ist.

Diese zwingende Bedingung im Auswahlverfahren hat sich aus Sicht der Luzerner Polizei bewährt. Die Polizei wird als staatliche Institution wahrgenommen, welche die Rechte und die Werte der Schweiz vertritt und verkörpert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mit diesen Rechten und Werten der Schweiz vertraut sein, um ihre Aufgaben im Sinne unseres Rechtssystems ausführen zu können. Zu erwähnen ist hierbei, dass die Luzerner Polizei auch Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund beschäftigt. Sie haben ihre Integration mit dem Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft erfolgreich abgeschlossen.

Die Luzerner Polizei stellt im Rahmen der Rekrutierung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern mit Migrationshintergrund fest, dass sich diese vor der Bewerbung bei der Luzerner Polizei bemühen, den Schweizer Pass zu erhalten. Daraus lässt sich ableiten, dass Personen, die sich für den Polizeiberuf interessieren, auch bereit sind, den erfolgreichen Integrationsprozess mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu verbinden. Die meisten Anfragen von Personen, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft nicht besitzen, jedoch gerne den Polizeiberuf ausüben möchte, stammen von Personen, die seit Jahren eine C-Niederlassungsbewilligung besitzen und für welche eine Einbürgerung in der Regel eine Formsache sein dürfte. Vor allem Personen der dritten Ausländergeneration können vom erleichterten Einbürgerungsverfahren profitieren.

Nebst dem Schweizer Bürgerrecht sind weitere Bedingungen zwingend für eine Aufnahme ins Auswahlverfahren, so zum Beispiel eine abgeschlossene Ausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Matura, ein einwandfreier Leumund (unter anderem keine laufenden Straf- und Betreibungsverfahren) sowie physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit.

Die vollständigen Unterlagen zu den Voraussetzungen und zum Bewerbungsablauf für den Beruf des Polizisten/der Polizistin sind im Internet auf der [Webseite der Luzerner Polizei](#) abrufbar.

Würden auch Personen mit einem C-Ausweis zur Polizeischule zugelassen, kann man davon ausgehen, dass die Gesamtzahl der Bewerbungen bei der Luzerner Polizei in geringem Ausmass zunehmen würde. Wie viele dieser Bewerbungen aber tatsächlich für den Polizeiberuf geeignet wären, lässt sich nicht abschätzen.

In den letzten Jahren konnte die Luzerner Polizei die offenen Stellen mit den vorgenannten Bedingungen – mit wachsendem Aufwand – jeweils gut besetzen. Zurzeit zeigen sich auf dem Arbeitsmarkt keine Anzeichen, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren ändern könnte.

Zusammenfassend halten wir fest: Polizistinnen und Polizisten vertreten die Staatsgewalt und verkörpern die schweizerischen Rechte und Werte. Wir setzen dazu die Schweizer Staatsbürgerschaft voraus. Im Vorfeld der Fusion von Stadtpolizei und Kantonspolizei hat der damalige Kantonsrat Michael Töngi 2008 mit der Motion [M 254](#) eine Revision des Personalgesetzes gefordert, um Anstellungen von Personen ohne Schweizer Bürgerrecht bei der Luzerner Polizei zu ermöglichen. Unser Rat hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es fraglich sei, «ob eine Öffnung der hoheitlichen Funktionen für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht zurzeit bei der Bevölkerung auf eine grosse Akzeptanz stossen würde». Wir gehen davon aus, dass sich seit 2008 daran nichts geändert hat.

Hinzu kommt, dass offene Stellen aktuell gut besetzt werden können und das Interesse für die Ausbildung an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch nach wie vor hoch ist.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat die Ablehnung des Postulats.